

(3) Auftraggeber, die Haushaltsmittel für die Finanzierung ihrer Investitionsaufwendungen einsetzen, können in der geplanten Höhe dieser Mittel Mitsprechend dem Finanzbedarf im Laufe des Jahres über die Sonderbankkonten „Investitionsverfügungen“. Die in Anspruch genommene Beträge werden am Ende des Monats dem zuständigen Haushaltskonto ausgeglichen.

(4) Die zur Ansammlung für die Bezahlung von Investitionsaufwendungen in den folgenden Jahren vorgesehenen Amortisationen und Nettogewinnanteile der Auftraggeber, die nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, sind auf ein bei dem zuständigen Kreditinstitut einzurichtendes Sonderbankkonto „Ansammlung für Folgejahre“ zu überweisen.

#### § 5

##### Abführung von Amortisationen

Die an den Haushalt der Republik abzuführenden Amortisationen sind in monatlichen Raten am Ende des Monats zu überweisen. Die Termine für die Überweisung der an die örtlichen Haushalte abzuführenden Amortisationen werden durch die örtlichen Staatsorgane in eigener Verantwortung festgelegt.

#### § 6

##### Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke

(1) Die für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsmittel können für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke durch Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sowie durch Staatsorgane und deren Einrichtungen nur verwendet werden, wenn im Kaufvertrag die Höhe und Zahlung des Kaufpreises sowie die Behandlung der Rechte am Grundstück entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) vereinbart wird.

(2) Die Auftraggeber führen den für den Grundstückserwerb erforderlichen Betrag an die Sparkasse ab, in deren Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt. Durch Auftraggeber der volkseigenen Landwirtschaft wird der Kaufpreis an die Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik abgeführt. Diese Kreditinstitute erfüllen für den Auftraggeber die finanziellen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Der Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke für bergbauliche Investitionen erfolgt aus den für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsmitteln auf der Grundlage der hierfür erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen\*.

#### § 7

##### Kontrolle der Kreditinstitute

Stellen die Kreditinstitute bei Ausübung ihrer Kontrollpflicht Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen fest, so sind sie berechtigt bzw. bei schwerwiegenden Verstößen verpflichtet, zeitweilig die Inanspruchnahme der Investitionsfinanzierungsmittel ganz oder teilweise zu sperren. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, den Leiter des dem Auftraggeber übergeordneten Organs über die Sperrung zu unterrichten.

#### § 8

##### Sonderregelungen

Die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind berechtigt, zweigspezifische Besonderheiten der Finanzierung der Investitionen in ihrem Bereich in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen zu regeln.

\* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke (GBl. Nr. 146 S. 1134)

#### § 9

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden die in den folgenden Ziffern 1 bis 3 festgelegten Änderungen der Anordnung vom 6. Juli 1965 über die Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 563) wirksam.

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mehrkosten im Sinne dieser Anordnung sind Kosten, die infolge von Mängeln bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen als Zahlungsverpflichtungen des Investitionsauftraggebers entstehen.“

2. § 6 Abs. 1 3. Satz erhält folgende Fassung:

„Die zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Beträge sind durch

— volkseigene Betriebe, die nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, dem Investitionsfonds bzw. Rationalisierungsfonds zuzuführen

— die anderen volkseigenen Betriebe über das übergeordnete Organ an den zuständigen Haushalt abzuführen.“

3. Der § 5 Abs. 2 und der § 6 Abs. 2 sowie der Klammersatz im Abschnitt II Ziff. 4 der Anlage zur Anordnung vom 6. Juli 1965 werden aufgehoben.

Berlin, den 27. Mai 1968

##### Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

##### Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

I. Zu den **Investitionsaufwendungen** gehören:

1. Die Kaufpreise<sup>1)</sup> vertragsgemäß

— fertiggestellter Leistungen für die Investitionsvorbereitung

— ausgeführt und vom Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen abgenommener, abrechnungsfähiger Lieferungen und Leistungen für die Investitionsdurchführung

sowie entsprechende Eigenleistungen des Auftraggebers;

2. nach den geltenden Bestimmungen bestehende Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers aus

— der Übernahme von Grundstücken und Gebäuden einschließlich der damit verbundenen Grundmittel, die für die Durchführung einer Investition benötigt werden

— dem Entzug von Boden des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds (Bodennutzungsgebühren)

— der Übernahme von Gleis- und Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen und ähnlichen Objekten, die in Verbindung mit einer durchzuführenden Investition stillgelegt werden müssen

<sup>1)</sup> einschließlich der als Bestandteil des Preises zu zahlenden Vergütungen für die Tätigkeit des Generalauftragnehmers bzw. Hauptauftragnehmers